

# **Gemeindeordnung Stadt Bülach**

Version 1 Stadtrat Bülach

(inkl. Antworten und Haltung des Stadtrats zu den  
Fragen und Bemerkungen der Spezialkommission  
OE Politik in blauer Schrift)

3. Oktober 2018

## Vorbemerkung

Das Gemeindegesetz (GG) wurde totalrevidiert und zusammen mit der Verordnung zum Gemeindegesetz (VGG) am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Zuge dieser Revision wurden auch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) revidiert. Die Gemeinden müssen ihr Recht bis spätestens 1. Januar 2022 an die neuen Bestimmungen anpassen (§ 173 GG). In dieser Zeitspanne kann es zu Rechtsunsicherheiten kommen, wenn das kommunale nicht mit dem kantonalen Recht übereinstimmt. Zwingende kantonale Regelungen gehen dem kommunalen Recht vor.

Die Stadt Bülach hat sich deshalb entschieden, die Revision der Gemeindeordnung zügig an die Hand zu nehmen und die notwendigen Anpassungen ihrer Gemeindeordnung zu machen.

Neben wenigen zwingenden Änderungen, welche u.a. Zuständigkeiten (z.B. zwingende Urnengeschäfte) und Begrifflichkeiten (eigenständige Kommissionen statt Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis etc.) betreffen, lässt das neue Gemeinderecht den Gemeinden auch mehr eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Einige dieser Möglichkeiten wurden in Bülach schon umgesetzt (neu können z.B. alle Gemeinden Parlamentsgemeinden werden und alle Gemeinden können die Kompetenz zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben auch an Angestellte delegieren). Das neue Gemeindegesetz stärkt zudem neben den Rechten der Stimmberechtigten auch diejenigen der Exekutive und lässt letztere ihre Organisation weitergehend als bis anhin selbst bestimmen. Dazu ist meist ein Behördenerlass genügend (untersteht dem Referendum nicht).

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt. Es sind darin die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und Zuständigkeiten der Organe und Behörden zu regeln. Wo das kantonale Recht in diesem Bereich Wahlmöglichkeiten gibt oder die Regelung auf Stufe Gemeindeordnung verlangt, müssen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Wo das kantonale Recht Fragen abschliessend regelt, muss die Gemeindeordnung nur noch Bestimmungen aufnehmen, welche für das Verständnis der Gemeindeordnung wichtig sind. Die revidierte Gemeindeordnung ist nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» verfasst. Sie enthält alles Notwendige und bleibt dabei möglichst schlank.

Für die Revision wurde von der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden ausgegangen, welche das Gemeindeamt Zürich 2016 erarbeitete. Ausserdem wurden Bülacher Normen, die in der Mustergemeindeordnung nicht enthalten sind (wie z.B. bisher Art. 15, neu Art. 16, Steuerung), auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und soweit möglich übernommen. Eine grundlegende Umorganisation geht mit der Revision nicht einher. So wird z.B. die Anzahl Gemeinderäte, Stadträte und eigenständiger Kommissionen beibehalten ebenso wie die Steuerung der Verwaltung mit Globalbudgets.

Basierend auf diesen Grundlagen wird der Stadtrat seine Geschäfts- und Verwaltungsverordnung überprüfen. Die Gemeindeordnung sagt nichts mehr über diese Details aus und überträgt die Gestaltungsmöglichkeiten und die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung der Exekutive. Der Gemeinderat seinerseits regelt seine Organisation in seiner Geschäftsordnung, welche ein Gemeindeerlass ist.

**Unterstellte Kommissionen / Abschaffung  
Steuervorstand**

Die SpezKo ist der Meinung, dass es den Steuervorstand auch weiterhin braucht. Unklar ist nach wie vor, wie die Organisation genau vorgesehen wäre, wenn die Aufgaben des Steuervorstands entlang den Finanzkompetenzen geregelt werden würden. Was genau ändert sich damit und was bedeutet das?

Anstelle durch den Steuervorstand werden Anträge auf Steuererlasse entlang der noch festzulegenden Finanzkompetenzen überprüft. An den Entscheidungsgrundlagen und -vorgaben (Steuergesetz und Weisung der Finanzdirektion) ändert sich nichts.

Gibt es derzeit oder künftig in Bülach Gremien, die unter diesen Status fallen? Wenn ja, welche?

Nein, mit Ausnahme des Steuervorstands gibt es aktuell keine Gremien, welche unter diesen Status fallen, d.h. unterstellte Kommissionen wären. Auch künftig ist nicht mit solchen Gremien zu rechnen.

**Änderungen der relevanten Beträge für die  
Zuständigkeiten (Volk/GR/SR)**

Nach welchen Überlegungen und auf welchen Grundlagen wurden genau diese Beträge festgelegt (betrifft Art. 12 Ziff. 8; Art. 21 Ziff. 4-9; Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4-6)?

Antwort siehe jeweilige Artikel

---

**Streichung des Begriffs „Aufhebung“**

Warum wurde der Begriff „Aufhebung“ in der gesamten GO rausgestrichen? Ist dies unter „Änderungen“ inbegriffen (betrifft u.a. Art. 14 Ziff. 8 und Art. 18 Abs. 1).

Es ist ein staats- und verwaltungsrechtliches Prinzip, dass diejenige Instanz, welche Bestimmungen erlassen hat, grundsätzlich für deren Aufhebung zuständig ist (ausser wenn die Zuständigkeitsnormen geändert würden). Juristisch gilt auch, dass die Änderung die Aufhebung mitumfasst. Aus diesen Gründen wurde in der MuGo die Aufhebung nicht explizit erwähnt. In den Entwurf des Stadtrats wurde die jeweilige Formulierung der MuGo aufgenommen.

**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Gegenstand**

*Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.*

Bisher: -----

§ 4 Abs. 1 GG: Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde grundlegend auf die Organe aufzuteilen.

**Art. 2 Gemeindeart und Organisation**

<sup>1</sup> *Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

<sup>2</sup> *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

Bisher: Art. 1 Rechtsform und Art. 4 Gemeindeorganisation

Die zwingende Vorgabe von § 3 Abs. 2 GG, welche verlangte, dass alle Parlamentsgemeinden auch die Aufgaben in Schule und Bildung wahrnehmen, wurde durch einen Entscheid des Bundesgerichts als gegen die Gemeindeautonomie verstossend beurteilt und in der

Einheitsgemeinde:

Wurde geprüft, ob in Bülach die Organisation einer Einheitsgemeinde, welche sämtliche Aufgaben der Volksschule wahrnimmt, in Frage kommt?

**Die Frage, die aufgeworfen wird, ist nicht eine Frage der GO-Revision. Die Frage müsste in einem politischen Prozess geklärt werden.**

## Bestimmungen

---

<sup>3</sup> *Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.*

---

### Art. 3 Zielsetzungen

<sup>1</sup> *Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.*

<sup>2</sup> *Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.*

---

## Erläuterungen

---

Folge aufgehoben. In Bülach nimmt die politische Gemeinde die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens wahr. Eine eigentliche Einheitsgemeinde ist Bülach damit nach dem Kommentar zum Gemeindegesetz nicht, da die Stadt **nicht sämtliche** Aufgaben der Volksschule wahrnimmt. Die Sekundarschule wird von der Sekundarschulgemeinde geführt.

Mit «Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens» sind diejenigen Aufgaben gemeint, welche im Volksschulgesetz definiert werden. «Weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung» sind z.B. Freizeitangebote wie freiwilliger Schulsport, heilpädagogische Institute oder Angebote in der Erwachsenenbildung.

---

Bisher: Art. 3 Zielsetzungen

Gemäss Kommentar zur MuGO können am Ende des I. Teils Normen mit materiellen Ziel- und Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Dazu wurden vorliegend die bisherigen Zielsetzungen übernommen.

---

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Ist dieses Thema vorläufig vom Tisch oder wird es in den nächsten 2-3 Jahren wieder aufgegriffen?

Die Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule ist nicht Thema der GO-Revision. Sie steht im Moment nicht auf der Agenda des Stadtrats.

Welche Gründe sprechen dafür/dagegen?

Siehe obige Antworten.

---

**Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments**

*In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Gemeinderat» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.*

---

Bisher: -----

§ 5 Abs. 2 GG: Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.

Der Artikel ist notwendig, da von den Bezeichnungen in den Gesetzen (Gemeindevorstand und Gemeindeparlament) abgewichen wird.

---

**II. Die Stimmberechtigten**

Die bisherige Bestimmung über die Gemeindeorgane (Art. 5) ist nicht mehr notwendig. Aus dem Gemeindegesetz und aus der Gliederung bzw. dem Text der GO gehen sie hervor.

§ 5 GG definiert die Gemeindeorgane abschliessend: Es sind dies die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament und folgende Behörden: Gemeindevorstand (Stadtrat), Schulpflege und eigenständige Kommissionen. Gemeindeorgane unterscheiden sich nach dem Kommentar zum neuen GG von den weiteren Gemeindebehörden dadurch, dass ihnen eigene, originäre und unmittelbar auf kantonalem Recht oder auf der Gemeindeordnung beruhende Kompetenzen im Sinne von selbständigen Verwaltungsbefugnissen zukommen. Die übrigen Behörden haben abgeleitete Kompetenzen, die auf Delegationen beruhen.

---

---

**1. Organstellung**

**Art. 5 Funktion**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

<sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

---

Bisher: -----

Entspricht §§ 9 und 10 Abs. 1 GG.

---

**2. Politische Rechte**

---

**Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

Bisher: Art. 12 Wählbarkeit

Abs. 1: Wahlvorschläge sind in den Wahlverfahren «stille Wahl» oder «Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen» einzuholen (§ 2 lit. c i.V.m. §§ 48 ff GPR). Die stille Wahl ist für die Ersatzwahlen von Stadtrat und Schulpflege in bisher Art. 7 GO vorgesehen und wird wieder übernommen. In diesen Verfahren haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

Abs. 2: Einzig für die Wahl in das Gemeindeparlament und in den Stadtrat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde gemäss GPR zwingend Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl anderer Organe kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde vorschreiben (§ 23 i.V.m. § 10 GPR). Wird Abs. 2 weggelassen, gilt nur für die Wahl in Gemeinderat und Stadtrat Wohnsitzpflicht. Bisher war der politische Wohnsitz für Gemeinderat, Stadtrat «und die übrigen von der GO und Reglementen vorgesehenen Kommissionen und Funktionen» notwendig. D.h. sie galt auch für die Friedensrichterin und den Betriebsbeamten. Die neue Regelung entspricht der Praxis in einem Grossteil der Zürcher Gemeinden. Es gibt auch sachlich keinen Grund, weshalb Friedensrichter und/oder Betriebsbeamte Wohnsitz in der Gemeinde haben sollten. Im Kanton Zürich werden die Aufgaben des Gemeindevorstehers bzw. der Stadtamtsfrau von der Betriebsbeamtin oder vom Betriebsbeamten erfüllt (§ 147a Gerichtsorganisationsgesetz). Deshalb muss nur die Betriebsbeamtin/der Betriebsbeamte gewählt werden.

Abs. 3: Verweist auf Art. 86 KV, §§ 146 ff i.V.m. § 111 ff (Initiativrecht) und §§ 157 ff i.V.m. §§ 141 – 145 (Referendumsrecht) GPR. Diese Bestimmung ist nicht notwendig, dient aber der Transparenz und Vollständigkeit der GO.

### **3. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen**

---

#### **Art. 7 Verfahren**

<sup>1</sup> *Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.*

<sup>2</sup> *Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

<sup>3</sup> *Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.*

---

Bisher: Art. 45 Wahlleitende Behörde

Abs. 1: wiederholt § 12 Abs. 1 lit. d GPR, wäre nicht notwendig, dient der Transparenz und Vollständigkeit. Der Stadtrat trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung (§ 12 Abs. 2 GPR). Für die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage gilt § 57 ff GPR.

Abs. 3: Zum Wahlbüro vgl. Art. 55 f. am Ende der GO.

---



**Art. 8 Urnenwahlen**

*Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:*

1. *die Mitglieder des Gemeinderats;*
2. *die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;*
3. *die Mitglieder der Primarschulpflege;*
4. *die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.*

Bisher: Art. 6 Urnenwahl

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments erfolgt im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach §§ 85 ff GPR (§ 111 GPR). Dies gilt auch für das Nachrücken, die Ersatz- und Nachwahl (§ 108 GPR). Die übrigen Urnenwahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach §§ 40 ff GPR.

Ziffn. 2 und 3: Neu werden an der Urne das Stadtpräsidium und 6 Stadträte gewählt, die bei der Konstituierung des Stadtrats das Schulpräsidium bestimmen. Bisher wurde auch das Präsidium der Schulpflege, welches zwingend dem Stadtrat anzugehören hat (§ 55 Abs. 2 GG), mit den Mitgliedern der Schulpflege an der Urne gewählt.

Die Primarschulpflege Bülach unterstützt diese Änderung nicht. Sie bevorzugt die Beibehaltung der Urnenwahl des Schulpräsidiums. «Die Schulpflege möchte daran festhalten, dass das Präsidium separat gewählt wird und Kraft des Amtes Mitglied des Stadtrats wird. Würde sich der Stadtrat selbst konstituieren und eines der Mitglieder als Schulpräsidenten/Schulpräsidentin bestimmen, bestünde die Gefahr, dass jemand das Amt übernimmt oder übernehmen muss, der gar nicht die nötigen personellen Ressourcen hat, um diese Aufgabe zu übernehmen.» (Primarschulpflege, Beschluss-Nr. 83 vom 24. Januar 2017 zu: Änderung der Gemeindeordnung auf 2018).

Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass jedes Mitglied des Stadtrats in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Alle Ressorts sollen gleich behandelt werden, auch bei der Wahl. Deshalb befürwortet der Stadtrat eine neue Vorgehensweise: keine explizite Wahl des Präsidiums der Schulpflege sondern Wahl als eines von 6 Stadtrats-Ämtern (ausgenommen ist die separate Wahl des Präsidiums des Stadtrats).

Ziff. 4: Für den Friedensrichter/die Friedensrichterin ist die Wahl an der Urne in § 40 lit a GPR vorgeschrieben.

Ziff. 2:

Die SpezKo teilt die Auffassung des Stadtrats, dass der Stadtrat bei seiner Konstituierung neu auch das Schulpräsidium bestimmt und an der Urne neu alle 6 Stadträte und der Stadtpräsident gewählt werden.

Wurde die in der MuGo erwähnte 3. Variante auch geprüft: „die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen“?

Ja, diese 3. Variante wurde auch geprüft. Das Anliegen des Stadtrats ist es, alle Ressorts gleich zu behandeln. Zu den Gründen des Stadtrats für die Wahl der Variante 1 zu Ziff. 2 in Art. 7 der MuGo siehe den blau markierten Teil der linksstehenden Erläuterung.

Bei den Varianten 2 und 3 zu Ziff. 2 in Art. 7 der MuGo wird das Schulpräsidium durch die Stimmberechtigten gewählt, entweder im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege (Var. 2) oder im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats (Var. 3).

**Art. 9 Erneuerungswahlen**

*Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.*

**Art. 10 Ersatzwahlen**

*Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen*

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Wahlverfahren (leere Wahlzettel) für Stadtrat und Schulpflege. Neu ist auch der Friedensrichter mitgemeint. **Bei diesem Verfahren findet kein Wahlvorschlagsverfahren statt.** Damit sich die Stimmberechtigten objektiv orientieren können, empfiehlt sich die Beilage eines Beiblatts (§ 61 GPR i.V.m. § 31 VPR). Wird die Beilage in der GO vorgesehen, muss der Gemeinderat nicht jedes Mal darüber entscheiden (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Die Wahlleitende Behörde setzt mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens 7 Tagen an, innert welcher sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten (§ 31 Abs. 2 VPR).

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren bei Ersatzwahlen (stille Wahl) für Stadtrat und Schulpflege. Neu gilt sie auch für den Friedensrichter. Beim

Was ist mit „Bei diesem Verfahren findet kein Vorverfahren statt“ gemeint?

Siehe neue Formulierung der Erläuterungen (blau markiert). Es findet kein förmliches Wahlvorschlagsverfahren nach §§ 48 ff. GPR statt, bei welchem die wahlleitende Behörde eine Frist zur Einreichung von durch 15 Stimmberechtigte unterzeichnete Wahlvorschläge ansetzt, diese prüft, nochmals eine Frist ansetzt, etc. Allerdings setzt die wahlleitende Behörde für das Beiblatt auch eine kurze Frist an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten (§ 31 sowie §§ 24 Abs.1 und 2 sowie 25 VPR).

Bezieht sich dieser Satz nur auf den Friedensrichter oder auf den Stadtrat und die Schulpflege?

Diese Erläuterung gilt für alle Erneuerungswahlen.

Und was ändert sich damit gegenüber der jetzigen Praxis?

Keine Praxisänderung, die Bestimmung entspricht dem bisherigen Wahlverfahren.

*des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.*

Wahlverfahren «stille Wahl» wird das Vorverfahren nach §§ 48 ff GPR durchgeführt.

#### 4. Initiative und Referendum

##### Art. 11 Urheber einer Initiative

<sup>1</sup> 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

<sup>3</sup> Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.

Bisher: Art. 8 Initiative

Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind in Parlagemeinden Volks- und Einzelinitiativen zulässig. Es besteht kein Spielraum, um auf kommunaler Ebene weitere Initiativen (wie z.B. die Behördeninitiative, § 155 lit. a GPR) vorzusehen oder die Gegenstände des Initiativrechts enger oder weiter zu fassen (§ 147 Abs. 2 GPR).

Abs. 1: Die Anzahl Stimmberechtigte muss bezeichnet werden. Dabei muss der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR eingehalten werden (nicht mehr als 5% der Stimmberechtigten und nicht mehr als 3000). Bülach hat 11'857 Stimmberechtigte, davon sind 5 % 592 Stimmberechtigte. Der Stadtrat spricht sich bewusst für eine tiefe Schwelle bei Initiativen aus.

Die vorläufige Unterstützung» von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Für Bülach sind dies 10 Mitglieder.

##### Art. 12 Obligatorisches Referendum

*Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:*

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;

Bisher: Art. 9 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)

Es gelten Art. 84, 86 und 89 KV, §§ 69, 78 f. und 162 GG, die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne ist zwingend. Die Zuständigkeiten wurden z.T. neu an die Urne «hinaufgehoben» (z.B. Ziffn. 3, 5 und 6).

Generell zu Art. 12:

Es gelten neue Bestimmungen des Gemeindegesetzes, welche schon länger bestehende Vorgaben der Kantonsverfassung umsetzen. Diese verlangen neu, dass z.B. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung so-

## Bestimmungen

## Erläuterungen

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

2. *Änderung des Gemeindepensens;*
3. *Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;*
4. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;*
5. *Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;*
8. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.*

Ziff. 3: § 69 Abs. 1 GG - Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist das Parlament zuständig.

Ziff. 8: Neu gelten höhere Limiten. Bis anhin mussten die Stimmberechtigten an der Urne ab einer Ausgabenhöhe von 5'000'000 (einmalig) und 500'000 (wiederkehrend) beschliessen. Die Limiten dürfen nicht so gesetzt werden, dass die Stadt praktisch keine Urnenabstimmungen durchführen muss. Andererseits sollen die Stimmbürger nur bei wesentlichen Ausgaben ein Stimmrecht haben. Wo die Limite einer wesentlichen Ausgabe liegt, hängt ebenfalls von der Grösse und der Finanzstärke der Gemeinde ab. Die Betragslimite ist gemäss § 107 Abs. 3 GG so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden. Gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz (Rüssli zu § 107 N. 5) dürfte die Betragsgrenze für das obligatorische Referendum bei einer Gemeinde mit 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei ca. 2 Mio. liegen. Bülach hat rund 20'000 Einwohner, entsprechend erscheint eine Betragsgrenze von 8 Mio. Franken angemessen. Zum Vergleich: In den letzten 5

wie Anstaltsverträge etc. an der Urne entschieden werden. Art. 9 lit. g der aktuellen GO ist im Revisionsvorschlag nicht (explizit) enthalten, weil auch für die Beteiligungen an Unternehmungen Dritter grundsätzlich die generellen Finanzkompetenzen gelten sollen. Die Stimmberechtigten müssten bei diesen Geschäften neu erst ab 8 Mio. gefragt werden.

Ziff. 2:

Warum ist „die Änderung des Gemeindepensens“ explizit aufgeführt (in der MuGo ist dies auch nicht erwähnt)? Dies sollte klar sein und die Formulierung ist unnötig.

Die Zuständigkeit ist aktuell in Art. 9 lit. d GO enthalten. Eine Namensänderung wäre auch mit der Änderung der GO verbunden, wofür die Stimmberechtigten zuständig sind. Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass dies hier definiert ist.

Ziff. 8:

Nach welchen Überlegungen und auf welchen Grundlagen wurden genau diese Beträge festgelegt?

Siehe Erläuterungen zu Ziff. 8, speziell zur Festlegung der Höhe den blau markierten Teil in der mittleren Spalte.

Die inflationsbereinigten Beträge lauten für: Ziffer 8 aktuell:  
Fr. 5'000'000, letztmals geändert 2001, inflationsbereinigt um 6%= Fr. 5'300'000 und  
Fr. 500'000, letztmals geändert 2001, inflationsbereinigt um 6% = Fr. 530'000

Jahren fanden aufgrund des Verpflichtungskredits 3 Abstimmungen statt, über:

- den Bau der Gross-Sporthalle Hirslen, Verpflichtungskredit Fr. 16'520'000;
- den Neubau des Flüchtlings- und Asylzentrums, Müliweg, Verpflichtungskredit Fr. 7'737'000;
- den Bau des Zentralen Verwaltungsgebäudes (ZVG), Verpflichtungskredit über 28 Mio. Franken.

Für das Geschäft Neubau Flüchtlings- und Asylzentrum wäre nach den neu vorgeschlagenen Betragslimiten der Gemeinderat statt der Stimmberechtigten zuständig. Bestimmungen über Beteiligungen oder Darlehen des Verwaltungsvermögens, wie bisher in lit. g sind nicht mehr notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne Weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren nach Ziff. 8.

**Die SpezKo teilt die Auffassung des Stadtrats nicht.** Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Mit der Erhöhung der Beträge wird das Stimmvolk geschwächt. Bei der Abstimmung betr. Flüchtlings- u. Asylzentrum war es wichtig, dass das Volk mitentscheiden konnte und es eine Urnenabstimmung gegeben hat.

Die Betragslimiten definieren, ab welcher Höhe das Volk über ein Geschäft abstimmt. Aus den im blau markierten Bereich dargelegten Gründen wird vorgeschlagen, diese Betragslimiten heraufzusetzen. Ist eine Minderheit im Parlament mit einem Beschluss nicht einverstanden, kann sie das Parlamentsreferendum ergreifen: 10 Mitglieder des Parlaments können innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung eine Urnenabstimmung verlangen und dem Volk die Entscheidung übertragen.

### Art. 13 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum);

Bisher: Art. 10 Fakultatives Referendum

Abs. 2: Die Regelung in § 157 Abs. 3 GPR ist abschliessend. Es können keine anderen Urheberschaften oder Fristen für das Fakultative Referendum eingeführt werden. Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten.

*Abs. 1 letzter Satz: Ist überflüssig und könnte auch gestrichen werden: „Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.“*

Diese Formulierung kann gestrichen werden, sie wurde in der MuGo der Vollständigkeit halber aufgenommen. Diese Regel gilt sowieso.

- 
2. 10 Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).
- 

### Art. 14 Ausschluss des Referendums

*Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:*

1. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
  2. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
  3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;
  4. die Wahlen im Gemeindeparlament;
  5. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;
  6. ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
  7. Einbürgerungen;
  8. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
  9. die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und
- 

Bisher: Art. 11 Ausschluss des Referendums

Ziffn. 1 bis 7: diese Geschäfte sind gemäss übergeordnetem Recht (Kantonsverfassung und Gemeindegesetz) zwingend vom Referendum ausgeschlossen. Es dient der Transparenz und der Rechtssicherheit, wenn sie hier alle auf einen Blick eingesehen werden können.

Das Dringlichkeitsrecht (Art. 11 Abs. 1 bisher) ist abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Danach werden Erlasse von zwei Dritten der anwesenden Parlamentarier sofort in Kraft gesetzt, wenn ihr Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, danach kann aber das Referendum ergriffen werden. Deshalb kann die Thematik nicht unter dem Titel «Ausschluss des Referendums» abgehandelt werden.

Ziffn. 8 f: Eine weitere Beschränkung der Referendumsgegenstände auf Stufe Gemeindeordnung ist möglich. Diese müssen ausdrücklich in der GO aufgeführt sein. Jedoch darf eine weitere Beschränkung weder das fakultative Referendum aushöhlen noch Sinn und Zweck desselben entgegenstehen. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Dinglichkeitsrecht:  
Müsste das Dringlichkeitsrecht evtl. an anderer Stelle erwähnt werden?

die MuGo stellt sich auf den Standpunkt, dass dies eine Regelung ist, die in der GO nicht wiederholt werden soll (auch nicht vollständigshalber), weil sie kantonal abschliessend geregelt ist. Es könnte aber auch ein Artikel aufgenommen werden, welcher die kantonale Regelung mit deklaratorischer Wirkung wiederholt. Allerdings «belastet» das die GO unnötig.

Ziff. 6: Die Formulierung „ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen“ verwirrt mehr als dass sie nützt und kann gestrichen werden.

Die Formulierung stammt aus § 10 Abs. 2 GG. Sie stellt klar, dass Volksinitiativen zur Abstimmung gebracht werden müssen, auch wenn das Parlament ihnen nicht zustimmt. Das Parlament kann sie (im Gegensatz zu Einzelinitiativen) nicht stoppen.

## Bestimmungen

---

*Zonenordnung, des Erschliessungsplans und von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

## Erläuterungen

---

waren schon bisher dem Referendum entzogen (bisher Art. 11 lit. e bisher).

Ziff. 9: Neu wird auch die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung vom Referendum ausgeschlossen. Gemäss dem PGB ist es zulässig, dass diese Pläne und Bestimmungen ausschliesslich vom Parlament erlassen werden. Dieses kann sich mit den inhaltlichen Fragen einzeln auseinandersetzen.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

---

Ziff. 7: Warum werden die Einbürgerungen separat erwähnt?

Fast der gesamte Artikel 14 (Ziffn. 1 bis 7) ist, wie in den Erläuterungen festgehalten, als Information für die Stimmberechtigten in die GO aufgenommen worden. Der Ausschluss der Einbürgerungen ist in der Kantonsverfassung, in Art. 21. Abs. 1, Satz 2 festgeschrieben und gilt sowieso.

Sind nicht sämtliche Beschlüsse des Stadtrats vom Referendum ausgenommen?

Ja, das ist korrekt. Die Gewaltentrennung verlangt dies und § 157 GPR und Art. 86 Abs. 2 KV bestätigen dies. Nach dieser Regelung ist für das Ergreifen des fakultativen Referendums ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments notwendig.

Ziff. 8: Allgemeine Frage der SpezKo: Warum wurde der Begriff „Aufhebung“ in der gesamten GO rausgestrichen? Ist dies unter „Änderungen“ inbegriffen.

Vgl. Antwort auf Seite 4 dieses Dokuments zur allgemeinen Frage zu diesem Thema.

Ziff. 9: Die SpezKo ist der Meinung, dass damit das Volk geschwächt wird. Die Begründung, warum hier das Referendum ausgeschlossen werden soll, ist nicht zufriedenstellend.

Der Stadtrat dankt der SpezKo für ihren Hinweis. Er teilt deren Meinung und revidiert seine ursprüngliche Haltung. Er möchte an der heutigen bewährten Regelung festhalten. Somit wird Ziff. 9 in Art. 14 gestrichen.

### III. Der Gemeinderat

#### Art. 15 Funktion u. Zusammensetzung

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.*

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.*

Bisher: Art. 13 Stellung und Art. 14 Konstituierung

Abs. 2: Die Anzahl Mitglieder des Parlaments muss in der GO bestimmt werden (§ 27 Abs. 2 GG). Der Organisationserlass heisst heute Geschäftsordnung.

#### Art. 16 Steuerung

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er ist zuständig für die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.*

<sup>2</sup> *Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets die zu erzielenden Wirkungen und überprüft deren Erfüllung.*

<sup>3</sup> *Im Rahmen der Steuerung hat der Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:*

1. *den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;*

Bisher: Art 15 Steuerung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Die bisher unter Art. 15 aufgeführten Steuerungsmittel sind dort zum grössten Teil unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen aufgezählt. Lediglich die «Grundsatzbeschlüsse» sind dort nicht enthalten. Ein expliziter Steuerungsartikel in der GO ist weiterhin zulässig.

Abs. 1: wurde neu formuliert, um deutlich zu machen, dass das Parlament klare, in den übergeordneten Gesetzen festgelegte Aufgaben hat und dass andererseits die Aufgabenerfüllung nicht alleine durch das Parlament definiert werden kann.

Abs. 3, Ziff. 1: Aus der Perspektive des Stadtrats bilden die Grundsatzbeschlüsse die höchste Steuerungsebene des Gemeinderats. Heute sind diese in Themen und Detaillierungsgrad unterschiedlich formuliert. Aus Sicht

Abs. 1: Der erste Satz ist unnötig und kann gestrichen werden: ~~„Der Gemeinderat steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.“~~

*Der gesamte Artikel «Steuerung» ist in Anlehnung an den bisherigen Art. 15 geschrieben worden. Wenn keine Nennung der Steuerung mehr gewünscht wird, kann dieser Satz gestrichen werden.*

Abs. 1: Der Begriff „Kontrolle“ ist nicht korrekt. Die bisherige Formulierung (Art. 13) soll beibehalten werden und der Begriff „Organe“ mit *„Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben“* ersetzt werden: **„Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.“**



## Bestimmungen

---

2. *die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;*
3. *die Genehmigung der Jahresberichte;*
  
4. *die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;*
5. *die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.*

## Erläuterungen

---

des Stadtrats sollten Grundsatzbeschlüsse den Charakter von Leitsätzen haben und die grundsätzliche Stossrichtung der Entwicklung von Bülach widerspiegeln. Er würde es begrüßen, die Grundsatzbeschlüsse in Leitsätze umzubenennen und auf einer hohen Flugebene zu formulieren.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

---

Die vorgeschlagene Formulierung, aus der bisherigen GO Art. 13 2. Satz und der MuGo Art. 17 Ziff. 1., kann so aufgenommen werden.

Abs. 2:

einfacherer Formulierung verwenden: „**Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.**“

Einverstanden.

Abs. 3 Ziff. 1:

Die SpezKo vertritt mehrheitlich die Meinung, die Grundsatzbeschlüsse **nicht** in Leitsätze umzubenennen (Grundsatzbeschlüsse haben mehr Gewicht, als nur Leitsätze).

Unter Berücksichtigung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 2018 teilt der Stadtrat die Haltung der SpezKo.

Abs. 3 Ziff. 4:

Was bedeutet „**integrierter Aufgaben- und Finanzplan**“?

§ 95 Gemeindegesetz (GG): Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben. Der Begriff wurde aus dem GG übernommen. Im GG wird festgehalten, was der Plan enthalten muss. Der heutige Finanzplan in Bülach entspricht inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben.

## Bestimmungen

---

## Erläuterungen

---

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

---

### Art. 17 Wahlbefugnisse

*Der Gemeinderat wählt:*

1. *die Mitglieder seiner Organe;*
2. *die Mitglieder des Wahlbüros;*
3. *die Mitglieder der Sozialhilfebehörde*

Bisher: Art. 16 Wahlbefugnisse

Die Befugnisse des Gemeindeparlaments betreffend die Wahl seiner Organe bestimmen sich – mit Ausnahme der RPGK, welche es gemäss GG aus seiner Mitte wählt – nach dem Organisationserlass. Vorliegend müssen die Wahlbefugnisse geregelt werden, die dem Gemeindeparlament nach § 40 lit. b – d GPR in der Gemeindeordnung zugeordnet werden.

Ziff. 1: Gemeint sind die Organe des Parlaments. Sie und ihre Zusammensetzung ergeben sich aus dem Organisationserlass. Die Bestimmung umfasst die bisher explizit aufgeführten Organe: Büro des Gemeinderats, Rechnungsprüfungskommission, parlamentarische Fachkommissionen, Mitglieder der Spezialkommissionen.

Wenn Mitglieder von eigenständigen Kommissionen durch den Gemeinderat oder an der Urne gewählt werden sollen, muss dies in der GO statuiert werden, sonst werden sie durch den Gemeindevorstand bestimmt. Geschworene müssen keine mehr gewählt werden, das Geschworenengericht wurde abgeschafft.

Bisher war in der GO festgehalten: „...*die ihm zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien.*“ Ist es ausgeschlossen, dass es in Zukunft solche Gremien gibt?

Wenn nicht: Wie erfolgt die Wahl?

Gemäss § 40 GPR werden die Vertretungen in Organisationen wie Zweckverbände oder Interkommunale Anstalten etc. durch den Gemeindevorstand gewählt, ausser das Organisationsrecht dieser Organisationen bestimme etwas Anderes. Entsprechend vgl. Art. 28 Abs. 2 lit. b. Mit dem Vorbehalt zugunsten des Organisationsrechts dieser Organisationen kann Ziff. 4 wieder aufgenommen werden.

Vorschlag:

4. *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen dies vorsieht.*

### Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

*Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechts-*

Bisher: Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Allgemeine Frage der SpezKo:  
Warum wurde der Begriff „Aufhebung“ in der

## Bestimmungen

sätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindegestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. die Organisation des Gemeinderats;
4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;
5. das Polizeirecht;
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;
7. die Versorgung und Entsorgung.

## Erläuterungen

Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes (wichtige Rechtssätze) bemisst sich u.a. nach der politischen Akzeptanz und der Zahl der von der Regelung betroffenen Personen, der finanziellen Auswirkung und der Intensität der auf der gesetzlichen Regelung basierenden Eingriffe in private Interessen.

Ziff. 3: Die Geschäftsordnung des Gemeinderates muss nochmals überprüft werden.

Ziff. 4: § 100 Abs. 3 GG. Die VO über das Globalbudget wurde durch das Inkrafttreten der Gemeindeverordnung aufgehoben. Regelungen zur Globalbudgetierung sind auf Stufe Gemeindeordnung nicht notwendig. Soweit das übergeordnete kantonale Recht erhebliche Spielräume bietet, ist es möglich, in einem Gemeindeerlass weitere wichtige Fragen des kommunalen Haushaltsrechts zu regeln.

Nicht mehr aufgeführt ist die generelle Gesetzgebungskompetenz im Bereich Stadtbürgerrecht (bisher Art. 19 lit. f). Die Materie wird übergeordnet (Bund und Kanton) umfassend geregelt. Es besteht kein Bedarf nach kommunalen Regelungen mehr. Die heutige kommunale Bürgerrechtsverordnung widerspricht gewissen zwingenden übergeordneten Regeln und soll im Spätherbst 2018 aufgehoben werden.

Nicht übergeordnet reglementiert ist das Thema Ehrenbürgerrecht. Bisher ist in Art. 19 lit. h GO festgehalten, der Gemeinderat sei zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zuständig, nicht mehr und nicht weniger. Konkret hat die Stadt bis anhin bei verdienten Personen die Kosten für die Erteilung des Stadtbürgerrechts übernommen. Auch diese Personen mussten/müssen das ordentliche Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Bei der Revision könnte dem Gemeinderat die Zuständigkeit zur Reglementierung des Ehrenbürgerrechts und dem Stadtrat die Zuständigkeit zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zugeschrieben werden.

Aus Sicht des Stadtrats braucht es in der Gemeindeord-

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

gesamten GO rausgestrichen? Ist dies unter „Änderungen“ inbegriffen.

Siehe Antwort auf Seite 4 dieses Dokuments, allgemeine Frage der SpezKo.

Rechtssätze:

Weshalb sind Verordnungen nicht mehr aufgeführt?

Die wichtigen Rechtssätze und grundlegenden Bestimmungen des Gemeinderats sind Verordnungen. Aufgeführt in diesem Artikel werden die Themengebiete für derartige Erlasse des Gemeinderats.

Ehrenbürgerrecht:

Warum soll dies nicht mehr aufgeführt werden? Das schadet nicht und falls es doch vorkommt, wäre eine Regelung vorhanden.

Dazu wird auf die Erläuterungen in der mittleren Spalte (blau markiert) verwiesen.

nung keine Regelung zum Ehrenbürgerrecht. Die Kostenübernahme bei der Erteilung des Stadtbürgerrechts kommt praktisch nie vor und ein explizites Ehrenbürgerrecht wurde bislang nicht vergeben.

### Art. 19 Planungsbefugnisse

*Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:*

1. *des kommunalen Richtplans;*
2. *der Bau- und Zonenordnung;*
3. *des Erschliessungsplans;*
4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

Bisher: -----

Diese Bestimmung gibt die Zuständigkeiten wieder, wie sie im PBG vorgesehen sind. Es dient der Klarheit, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird. Die Zuständigkeit ist abschliessend, da diese Geschäfte, wie in Art. 14 vorgesehen, vom Referendum ausgeschlossen sind.

Bisher war in der GO festgehalten: „*die kommunale Richt- und Nutzungsplanung*“. Was fällt da weg? Gibt es zwingende Gründe für die Streichung?

Es fällt nichts weg. Der Begriff Richt- und Nutzungsplanung enthält zwei verschiedene Themengebiete. Zur eindeutigen Unterscheidung wurde dieser aufgeteilt in den kommunalen Richtplan und die Bau- und Zonenordnung. Die Bau- und Zonenordnung ist die Nutzungsplanung und damit Teil der Richtplanung.

Was genau ist eine Nutzungsplanung?

In der Nutzungsplanung (=Bau- und Zonenordnung) werden die Vorgaben aus der kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplanung grundeigentümergebunden umgesetzt. Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und unterscheiden namentlich zwischen Bau- und Landwirtschaftszonen- sowie Schutzzonen.

Ist diese Aufzählung abschliessend?  
Die Aufzählung ist nach Meinung der SpezKo nicht vollständig (z.Bsp. fehlt der Zonenplan).

Die Aufzählung ist abschliessend. Der Zonenplan fehlt nicht, er ist Teil der Bau- und Zonenordnung.

### Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Bisher: Artikel 19 Übrige Befugnisse

*Der Gemeinderat ist zuständig für:*

1. *die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;*
2. *die Behandlung von Initiativen;*
3. *die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;*
4. *die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;*
5. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;*
8. *die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;*

Ziff. 1: In Parlamentsgemeinden ist das Parlament gegenüber den Stimmberechtigten antragstellendes Organ (§ 11 Abs. 1 GG). Die Vorlagen werden vom Stadtrat vorberaten und auf seinen Antrag hin als Geschäfte dem Parlament zur Bereinigung und Beschlussfassung unterbreitet (§ 36 Abs. 1 GG). Die Parlamentsmitglieder können sich zu den Geschäften äussern, Anträge stellen etc. (Art. 33 GG). Gem. Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats obliegt der Geschäftsleitung des Gemeinderats u.a. die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsunterlagen, sofern der Gemeinderat die Aufgabe nicht an den Stadtrat oder eine Fach- oder Spezialkommission delegiert (siehe auch § 64 Abs. 3 GPR)

Ziff. 5: Ausgliederungen benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 und § 69 GG zu genügen vermag, auch wenn sie nicht von «erheblicher Bedeutung» (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 Ziff. 3) sind. Deshalb kann der Entscheid nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats gelegt werden.

Ziff. 6: Ersetzt lit. c und d bisher, neu müssen die Verträge zwingend an die Urne, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt.

Ziff. 7: Ersetzt lit. a bisher und erweitert die Kompetenz über reine Grenzberichtigungen hinaus.

Ziff. 8: Aufgrund der finanziellen Bedeutung wird die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege gelegt. Diese Behörden schaffen diejenigen Stellen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben und neue Pflichtaufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (sogenannte „gebundene Stellen“). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt werden, können Stadtrat und Schulpflege die Stellen dazu nur im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen schaffen.

Ziff. 7: Aufgrund welcher Überlegungen wurde hier der höchstmögliche Schwellenwert (10%) eingesetzt?

Dem Gemeinderat sollen mehr Kompetenzen und ein grösserer Spielraum eingeräumt werden. Es kann auch eine niedrigere Zahl eingesetzt werden oder eine allgemeine Umschreibung der Abgrenzung gesucht werden. 10% sind zulässig und bilden eine klare Grenze.

## Bestimmungen

9. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.*

## Art. 21 Finanzbefugnisse

*Der Gemeinderat ist zuständig für:*

1. *die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;*
2. *die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;*
3. *die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;*
4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;*

## Erläuterungen

Ziff. 9: Ersetzt lit. b bisher, und klärt, dass es dabei um Eigenwirtschaftsbetriebe geht, welche nicht aufgrund von übergeordnetem Recht gegründet werden müssen. Letztere darf der Stadtrat errichten.

Bisher: Art. 18 Finanzbefugnisse

Ziff. 1: Der Voranschlag wird neu Budget genannt.

Ziff. 3: gemäss § 100 Abs. 1 GG und dient der Klarheit und Vollständigkeit des Artikels.

Ziff. 4: Die neue MuGo geht von der Auflistung «bis» aus, mit dem Hinweis auf die unteren Kompetenzen (soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig ist). Wenn nicht explizit andere Beträge für Nachtragskredite festgesetzt werden, gelten diese Limiten auch für Letztere. Dies war bisher auch so (lit. d und e).

Ziffn. 5 bis 8: Diese Limiten gelten nur für Geschäfte und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Ziff. 9: Ergänzen: „die Errichtung, **Erweiterung oder Aufhebung** ...“

Die Nennung von „Erweiterung“ und „Aufhebung“ ist nicht notwendig, dies mit derselben Begründung, weshalb „Aufhebung“ generell nicht notwendig ist (siehe dazu Seite 4).

Wieso wurde Ziff. 1 MuGO (*die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans*) nicht übernommen (-> entsprechend zu Art. 31 Ziff. 3)?

Bei der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans handelt es sich nicht um eine eigentliche Finanzbefugnis, da nichts entschieden werden kann.

Die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans ist deshalb in Art. 16 Abs. 3 Ziff. 4 geregelt. Sie kann auch nach Art. 20 verschoben werden, speziell wenn kein separater Steuerungsartikel (Art. 16) gewünscht wird.

Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Klammerverweis und dem Finanz- und Aufgabenplan ist nicht ersichtlich. Handelt es sich um einen Irrtum?

Ziff. 3:  
Ergänzen: „... **und Aufhebung** eines Globalbudgets ...“

Dazu gilt dieselbe Bemerkung wie zu den anderen gewünschten Ergänzungen mit „und Aufhebung“ (siehe Seite 4). Sie ist nicht nötig. Da das errichtende Organ auch das zur Aufhebung Zuständige ist. Die MuGo erwähnt

## Bestimmungen

5. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;*
6. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 3'000'000;*
7. *den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 6'000'000;*
8. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;*
9. *die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;*
10. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;*
11. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;*
12. *die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;*

## Erläuterungen

Wenn sich die Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten die Ausgaben dafür als neue Ausgaben und richten sich ohne weiteres nach den Ausgabenkompetenzen (Ziff. 4).

Ziffn. 5 u. 6 speziell: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig. Für den Verkauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens muss in der Gemeindeordnung eine Betragslimite bestimmt werden, ab der das Parlament für diese Anlagegeschäfte zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG).

Ziff. 9: Bisher in lit. h mit der Limite von Fr. 100'000 geregelt.

Ziff. 10: § 90 Abs. 2 GG. Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch das Gemeindeparlament beschlossen.

Ziff 11: § 112 Abs. 3 und 4 GG. Die Abrechnung bedarf der Genehmigung durch das Gemeindeparlament. Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3).

Ziffn. 12 und 13: Ersetzen lit. c bisher.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

deshalb nur die Einführung (Art. 18 Ziff. 4 MuGo).

Ziffn. 4-9:

Nach welchen Überlegungen und auf welchen Grundlagen wurden genau diese Beträge festgelegt?

Ziff. 4: siehe Antwort und Erläuterungen zu Ziff. 8 in Art. 12.

Ziffn. 5-9: Die Immobilienpreise sind stark gestiegen. Die aktuelle Finanzkompetenz des Stadtrats und die Preise auf dem Immobilienmarkt stimmen nicht mehr überein. Der Stadtrat erachtet die vorgeschlagenen Beträge als massvolle Anpassung.

Ziff. 4: "Bedeutet dies, dass Ausgaben, die über diese Beträge gehen, automatisch zur Urnenabstimmung gelangen und gar nicht erst dem GR unterbreitet werden?" Im Zusammenhang damit ist abzuklären, ob heute und nach geltendem Recht Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, auch dann an die Urne kommen, wenn sie im Parlament abgelehnt werden.

Der Gemeinderat berät alle Geschäfte für die Urne vor (Art. 20 Ziff. 1). Er stellt den Antrag an die Urne (§ 11 Abs. 1 GG), vgl. neue Erläuterungen oben zu Art. 20 Ziff. 1.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5 hat der Stadtrat zwar ein Antragsrecht an die Urne, aber nur im Sinne des doppelten Antragsrechts. Dieses doppelte Antragsrecht kann dann ausgeübt werden, wenn das Parlament eine dem obligatorischen Referendum unterstehende Vorlage ändert, nicht aber wenn es gar keine Vorlage des Geschäfts beschliesst, d.h. das Geschäft gänzlich ablehnt (§ 11 Abs. 2 GG).

## Bestimmungen

13. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

## Erläuterungen

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Zudem sollen die bisherigen Beträge beibehalten werden.

Die inflationsbereinigten Beträge lauten für:

Aktuelle Beträge Ziffer 4

Fr. 5'000'000, letztmals geändert 2001, inflationsbereinigt um 6% = Fr. 5'300'000 und Fr. 500'000, letztmals geändert 2001, inflationsbereinigt um 6% = Fr. 530'000

Aktueller Betrag Ziffer 5

Fr. 1'000'000, letztmals geändert 1986, inflationsbereinigt um 46% = Fr. 1'460'000

Ziffer 6: in der heutigen GO ist der Begriff Investition in Liegenschaften nicht geregelt.

Aktueller Betrag Ziffer 7

Fr. 3'000'000, letztmals geändert 1993, inflationsbereinigt um 14% = Fr. 3'420'000

Aktueller Betrag Ziffer 8

Fr. 1'000'000, letztmals geändert 2001, inflationsbereinigt um 6% = Fr. 1'060'000

Aktueller Betrag Ziffer 9

Fr. 100'000, letztmals geändert 2001, inflationsbereinigt um 6% = Fr. 106'000

Ziff. 9:

Handelt es sich hier um einen Druckfehler (neu 1 Mio. statt Fr. 100'000)?

Nein, es handelt sich nicht um einen Druckfehler. Der Betrag ist von Fr. 100'000 auf Fr. 1'000'000 erhöht. Der Stadtrat erachtet diese neue Limite als massvoll für eine Stadt in der Grösse von Bülach.



---

**IV. Die Behörden**

---

**1. Allgemeines**

---

**Art. 22 Geschäftsführung**

*Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen.*

---

**Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen**

*<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;*
  - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;*
- 

Ziff. 11:  
„sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt“.  
Wieso wurde diese Einschränkung neu eingeführt (s. auch Art. 31 Ziff. 3)?

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo und verzichtet auf die neue Möglichkeit gemäss MuGo. Die Einschränkung „sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt“ wird gestrichen. Damit entfällt auch Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3.

---

Diese Bestimmungen gelten für alle Behörden.

---

Bisher: ----

---

Bisher: ----

Vgl. § 42 Abs. 2 GG. Die Grundlagen der Offenlegungspflicht sollen gemäss der Meinung des Gemeindeamtes Zürich in einem Gemeindeerlass festgelegt werden. Das Parlament kann einen solchen selbst erlassen (deshalb genügt seine GeschäftsO für die Festlegung), für die Behörden eignet sich eine Festlegung in der GO, wie hier vorgeschlagen.

---

c) *ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

<sup>2</sup> *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

<sup>3</sup> *Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.*

---

**Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

*Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.*

---

**Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse**

<sup>1</sup> *Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

<sup>2</sup> *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen*

---

Bisher: ----

Gilt gemäss § 46 GG sowieso. Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und der Vollständigkeit.

Bisher: ----

Gilt gemäss den §§ 44 und 170 ff. GG sowieso. Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder in einem Behördenerlass regeln. Delegierbar sind lediglich gewisse Geschäfte und Entscheide, nicht alle. Ausgeschlossen ist die Delegation bei Geschäften und Entscheiden, welche in die Kompetenz des Gesamtremiums gehören (vgl. z.B. Art. 30 Abs. 1). Dabei geht es um Geschäfte welche die politische Planung und Führung eines Bereichs betreffen.

Um welche gewissen Geschäftsbereiche handelt es sich hier? Gibt es Beispiele für solche „gewissen Entscheide“, die im Gesamtremium gefällt werden müssen?

Die Gesamtbehörde trägt die Hauptverantwortung für die politische Planung und Führung. Entscheide, welche diese Themen betreffen, müssen in der Gesamtbehörde gefällt

---

## Bestimmungen

---

*seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

---

## 2. Der Stadtrat

---

### Art. 26 Zusammensetzung

<sup>1</sup> *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.*

<sup>2</sup> *Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.*

---

### Art. 27 Planung und Steuerung

## Erläuterungen

---

Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und weist auf das neue, aus den Delegationsmöglichkeiten resultierende verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren hin, gemeint ist die Neubeurteilung gemäss §§ 170 ff. GG.

---

Bisher Art. 25 Stellung und Kollegialbehörde. Diese Bestimmungen sind nicht mehr nötig. Die Stellung des Stadtrats geht aus den Kompetenzumschreibungen nachfolgend hervor. Das Kollegialprinzip ist in § 39 GG grundsätzlich verankert, gilt aber nicht absolut (vgl. nachfolgende Delegationsmöglichkeiten).

---

Bisher: ----

Abs. 1: Die Zahl der Mitglieder muss festgelegt werden. Vgl. zur Wahl bzw. zur Bestimmung des Primarschulpflegepräsidiums Erläuterungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl. Er ist ans Kollegialprinzip gebunden (§ 39 GG). In der GO bedarf es dazu keiner weiteren Bestimmungen. Und deshalb entfällt der bisherige Artikel 28 Geschäftsfelder. Der Stadtrat hat im Rahmen der Organisationsentwicklung die Aufgaben neu in sieben Ressorts gegliedert.

---

Bisher: Art. 26 Planung und Steuerung und Art. 27 Abs. 2 Strategische Führung der Stadtverwaltung

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

---

werden. Z.T. ergibt sich dies aus den jeweiligen Kompetenzbestimmungen (vgl. z.B. Art. 30) worin unterschieden wird, was der Stadtrat delegieren kann und was nicht. Abs. 1 hält diejenigen Themen und Bereiche fest, welche der Stadtrat als Gesamtbehörde behandeln muss, Abs. 2 hält fest, was er delegieren kann (vgl. auch Kommentar zu Art. 30). Wo diese Aufteilung nicht ausdrücklich in der GO geregelt wird, muss der erstgenannte Grundsatz bei der Regelung in den Geschäftsordnungen berücksichtigt werden.

---

Die SpezKo ist mehrheitlich der Meinung, dass der Text aus dem alten Art 25 übernommen werden soll (zur Präzisierung).

Die Bestimmung braucht es nicht (siehe Erläuterung). Sie ist jedoch genehmigungsfähig und kann weiterhin in der GO bleiben.

<sup>1</sup> *Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.*

<sup>2</sup> *Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

<sup>3</sup> *Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

<sup>4</sup> *Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.*

## **Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

*Der Stadtrat*

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*

- a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;*
- b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;*
- c) *die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;*
- d) *allfällige Ausschüsse;*

2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung enthalten. Ziff. 3 und 4 sind in der MuGo unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen des Stadtrats aufgeführt.

Bisher: Art. 29 Wahlbefugnisse

Ziff. 1: Die Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Ausschüsse könnte auch in der Geschäftsordnung Stadtrat geregelt werden. Diese Kompetenz hat der Stadtrat sowieso und gehört zu seiner Regelungskompetenz im Bereich Organisation und Aufgabenverteilung. Die Regelung entspricht lit. a und c bisher.

lit. b: Ersetzt Art. 34 Abs. 2 und 3 bisher, neu gehört dazu auch das Schulpräsidium.

Ziff. 2: Die freie Wahl lässt auch die Wahl aus der Mitte des Stadtrats zu.

Abs. 1 lit. b): Warum wurde auf die in der MuGO für die in Art. 8 gewählte Variante vorgesehene Klarstellung „inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege“ verzichtet? Ist das vergessen gegangen?

Vergessen gegangen ist es nicht. Vorgeschlagen wurde im Entwurf, dass die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege in Bülach nicht anders gestellt ist als andere Präsidentinnen/Präsidenten von eigenständigen Kommissionen, weshalb es keine spezielle Erwähnung braucht. Die Ergänzung ist nicht notwendig, auch wenn in der MuGo enthalten. Die Ergänzung kann wie folgt aufgenommen werden:

b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch

## Bestimmungen

- 
- a) *die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;*
  - b) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;*
  - c) *die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;*
  - 3. *ernennt oder stellt an:*
    - a) *die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;*
    - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;*
    - c) *die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten;*
    - d) *das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.*

## Erläuterungen

---

lit. a: Entspricht der bisherigen Regelung, die Mitglieder der Grundsteuerkommission werden durch den Stadtrat bestimmt.

Ziff. 3

lit. a: Gemäss § 52 Abs. 1 GG ernennt der Gemeindevorstand die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, d.h. die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber muss durch den Stadtrat ernannt werden.

lit. c: Bülach bildet gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis. Der Anschlussvertrag für diesen Betreibungskreis geht der Gemeindeordnung nach Meinung des Gemeindeamts Zürich (GAZ) als interkommunales Recht vor. Da der Anschlussvertrag auch ändern kann, ist nach Meinung des GAZ auf eine Regelung in der GO zu verzichten.

lit. d: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 EG ZGB, dass sie durch den Gemeindevorstand ernannt werden.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

---

die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Schulpflege

Abs. 2 lit. c: Für was braucht es die Zivile Gemeindeführungsorganisation / Was ist das?

In ausserordentlichen Lagen muss die Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Schutz, die Rettung und Betreuung von Menschen und Tieren gewährleistet sein. Im Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, LS 520) § 8 Abs. 3 heisst es: Die Gemeinden bestellen ihre Führungsorgane.

Abs. 3 lit. c: Entspricht diese Regelung dem Anschlussvertrag des Betreibungskreises?

Ja, diese Regelung entspricht dem Anschlussvertrag des Betreibungskreises. Gemäss Art. 4 des Anschlussvertrags ernennt die Gemeinde Bülach die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten nach Anhörung der Anschlussgemeinden.

Eine Wiederholung dieser Kompetenz in der GO ist aber nicht notwendig und wird vom Gemeindeamt Zürich auch nicht empfohlen. Der Anschlussvertrag geht nach Meinung des GAZ dem kommunalen Recht vor, weshalb auf eine Regelung in der GO verzichtet werden sollte; der Anschlussvertrag könne ja auch ändern und diese Änderung müsste in der GO dann nachvollzogen werden.

Vorschlag:

Lit. c in Ziff. 3 ist zu streichen. Mit dieser Streichung fällt auch Art. 57 weg.

**Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse**

*Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:*

1. *die Geschäftsführung des Stadtrats;*
2. *die Organisation und die Leitung der Verwaltung;*
3. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *Tarifordnung für Gemeindegebühren;*
5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

**Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;*

Bisher: Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Erwähnung der «weniger wichtigen» Rechtssätze dient der transparenten Trennung der Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeorgane (vgl. Erläuterung zu Art. 18).

Ziffn. 1 bis 5: decken sich inhaltlich mit den bisherigen lit. b) – g), sind aber anders formuliert (Bsp. bisher Gebührenreglemente – neu Tarifordnung für Gemeindegebühren). In der Formulierung von Ziff. 5. sind auch die Beschlüsse über «untergeordnete Pläne» gemäss lit. g enthalten.

Bisher: Art. 32 Allgemeine Befugnisse, teilweise Art. 27 Strategische Planung der Stadtverwaltung

Die allgemeinen Befugnisse des Stadtrats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die delegiert werden können (Abs. 2). Befugnisse können von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden, aber nicht umgekehrt. Delegationsregelungen im notwendigen Erlass (meist genügt der Organisationserlass des Stadtrats) müssen aufzeigen, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 an wen delegiert werden. Betreffend Aufgabenübertragung gelten die §§ 44, 45, 48 und 49 GG. Danach trägt die Gesamtbehörde die Hauptverantwortung für die politische Planung und Führung; diese Entscheide können nicht delegiert werden.

Ergänzen: „...den Erlass, die Änderung **und Aufhebung** von weniger wichtigen Grundsätzen.“

[Vgl. Antwort auf Seite 4 dieses Dokuments zur allgemeinen Frage zu diesem Thema.](#)

## Bestimmungen

3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats;*
5. *die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;*
6. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
7. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;*
8. *die Erteilung des Stadtbürgerrechts;*
9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*

## Erläuterungen

Abs. 1:

Ziff. 1: unter die politische Aufsicht des Stadtrats fallen gemäss § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG:

- Subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung,
- Dienstaufsicht gegenüber vom Stadtrat unmittelbar delegierten Stellen,
- Aufsichtsorganisation wie Sicherstellung eines IKS, Aufsichtskonzept.

Ziff. 5: gilt auch, wenn die Vorlage ursprünglich von einer eigenständigen Kommission stammt, welche ein eigenständiges Antragsrecht hat.

Ziff. 7: Da auch ein anderes Gremium zur Bestimmung des Publikationsorgans zuständig erklärt werden könnte, gehört die Definition in die GO.

Ziff. 8: übernimmt die bisherige Bestimmung von bisher Art. 32 Abs. 3. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Stadtrat zu übertragen. Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde. Eine Delegation an Angestellte ist aufgrund Art. 21 KV ausgeschlossen.

Ziff. 9: Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 lit. b KV – 12 politische Gemeinden gemeinsam können das Gemeindereferendum ergreifen. Die Unterstützung dieses Referendums kann der Stadtrat entscheiden, **wenn dies so in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass geregelt ist.** (Nur bei den Städten Zürich und Winterthur, welche alleine das Gemeindereferendum ergreifen können, ist das Parlament abschliessend dazu zuständig).

Abs. 2:

Ziff. 1: Die «Aussenpolitik» nach § 48 Abs. 4 GG («der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aussen») ist nicht delegierbar, jedoch die Vertretungsbefugnis mit

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Abs. 1 Ziff. 9: Wo ist das definiert? Wäre es auch möglich, dass dem Parlament die Unterstützung des Gemeindereferendums zustehen könnte?

Der Entwurf der GO orientiert sich an der MuGo (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 9).

Die Kantonsverfassung hält in Art. 33 Abs. 4 Satz 1 fest, dass die Gemeinden das für das Ergreifen (und Unterstützen) zuständige Organ festlegen (muss in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass erfolgen). Solange eine Gemeinde das nicht getan hat, ist gemäss Art. 140 Abs. 2 KV das Parlament (bzw. die Gemeindeversammlung) zuständig. D.h. konkret, dass auch der Gemeinderat Bülach für das Ergreifen und Unterstützen von Gemeindereferenden zuständig sein könnte. Vgl. Präzisierung im Text Erläuterungen in

## Bestimmungen

---

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
3. die Festsetzung des Stellenplans;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;

## Erläuterungen

---

Zeichnungsrecht schon. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist nicht delegierbar.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

---

blau. Mit der Streichung von Ziff. 9 ist das Parlament für die Unterstützung des Gemeindefeferendums zuständig.

Abs. 2: Wurde die Möglichkeit erwogen, dass der Stadtrat und nicht eine – weiterhin zulässige – eigenständige Kommission die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt und dieser deren Befugnisse delegieren kann? (s. Kommentar MuGO)

Es ist eine politische Frage, wer die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nach dem Sozialhilfegesetz § 6 gilt: „Fürsorgebehörde ist der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs vorsehen“. Vorliegend wurde die Aufhebung der Sozialhilfebehörde nicht diskutiert.

Abs. 2 Ziff. 4: Ist dies mit Art. 20 Ziff. 8 kongruent? Gibt es Beispiele für die Schaffung einer neuen Stelle für neue Aufgaben im Rahmen der Finanzkompetenz des SRs?

Gibt es Beispiele für die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung, für die der Gemeinderat zuständig ist?

Ja, die Kongruenz ist gegeben. Den Hinweis in Art. 20 Ziff. 8 braucht es genau deshalb, weil Art. 30 Abs. 2 Ziff. 4 gelten soll. Neue Stellen für die Erfüllung bestehender Aufgaben werden z.B. geschaffen, wenn es sich herausstellt, dass es aufgrund des Bevölkerungswachstums mehr Mitarbeitende im Steueramt



## Bestimmungen

7. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

### Art. 31 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. *Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;*
2. *die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets;*
3. *die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.*

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. *der Ausgabenvollzug;*

## Erläuterungen

Bisher: Art. 31 Finanzbefugnisse

Abs. 1:

Ziff. 1: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Stadtrat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Die Bestimmung entspricht lit. a und b bisher.

Wenn, wie vorliegend und bisher keine eigene Limite für Zusatzkredite festgehalten wird, gelten für Zusatzkredite dieselben Limite wie für die Verpflichtungskredite (§ 109 GG).

Ziff. 2: Wiederholt der Vollständigkeit und der Transparenz halber § 3 VGG, wonach der Gemeindevorstand Jahresrechnung und Budget veröffentlicht.

Ziff. 3: braucht es, weil in Art. 21 Ziff. 11 diejenigen Abrechnungen mit Kreditüberschreitung dem Parlament zugeschrieben werden.

Abs. 2:

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

einer Gemeinde braucht. Dafür dürfte die Exekutive nach der vorgeschlagenen Formulierung alle notwendigen Stellen schaffen. Wenn aber eine Gemeinde neu entscheidet offene Jugendarbeit anzubieten, handelt es sich um eine neue Aufgabe. Stellen für diese Aufgabe dürfte die Exekutive nur bis zu ihrer Ausgabenkompetenz (für jährlich wiederkehrende Ausgaben) schaffen.

Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 3: Was bedeutet konkret die Unterscheidung zwischen „im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen [...] bzw.] jährlich wiederkehrenden Ausgaben“ einerseits und „im Budget enthaltenen neuen einmaligen [...] bzw.] jährlich wiederkehrenden Ausgaben“ andererseits? Können dazu Beispiele gemacht werden?

«... im Budget nicht enthalten...» Wenn eine Ausgabe zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt war.

Beispiel im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben: z.B. Einführung einer neuen Software.

Beispiel im Budget nicht enthaltene wiederkehrende Ausgaben: z.B. erstmaliger jährlicher Beitrag an einen Verein.

«... im Budget enthaltene neue Ausgaben...» Jede Ausgabe muss im Budget enthalten sein (Ausnahme siehe oben). Auch wenn eine Ausgabe budgetiert ist, braucht es dazu noch eine Ausgabenbewilligung (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).

## Bestimmungen

2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000;*
4. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;*
5. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;*
6. *den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 6'000'000;*
7. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.*

## Erläuterungen

Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Sind neue (= nicht gebundene) Ausgaben im Budget enthalten, aber der Stadtrat hat den Verpflichtungskredit noch nicht gesprochen, kann er dies bis zu den aufgeführten Limiten machen. Bisher waren in der GO nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb Budget enthalten (vgl. Abs. 1).

Ziff. 7: Ersetzt lit. e und f bisher.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Beispiel im Budget enthaltene einmalige Ausgabe: Anschaffung eines Servers von Fr. 80'000.-

Beispiel im Budget enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgabe: Beitrag an einen Verein.

Ziff. 3: Nach welchen Überlegungen und auf welchen Grundlagen wurden genau diese Beträge festgelegt (betrifft Art. 12 Ziff. 8; Art. 21 Ziff. 4-9; Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4-6, Art. 48 Ziff. 3-4)? Wann wurden die derzeit gültigen Beträge festgelegt und auf wie viel würden sie sich inflationsbereinigt belaufen?

Abs. 2 Ziff. 3: siehe Antwort und Erläuterungen zu Ziff. 8 in Art. 12. Aufgrund der dort genannten Betragsgrenze wurden die Betragslimiten für den Gemeinderat und den Stadtrat angepasst.

Abs. 2 Ziff. 4-6: Die Immobilienpreise sind stark gestiegen. Die aktuelle Finanzkompetenz des Stadtrats und die Preise auf dem Immobilienmarkt stimmen nicht mehr überein. Der Stadtrat erachtet die vorgeschlagenen Beträge als massvolle Anpassung.

Die inflationsbereinigten Beträge lauten für:

Aktuelle Beträge Abs. 1 Ziffer 1  
Fr. 300'000 im Einzelfall, bis max. Fr. 600'000/Jahr, letztmals geändert 1993, inflationsbereinigt um 14% = Fr. 342'000 im Einzelfall, bis max. Fr. 684'000/Jahr

Bestimmungen

---

Erläuterungen

---

Fragen und Bemerkungen der SpezKo/  
Antworten und Haltung des Stadtrats

---

und für wiederkehrende Ausgaben Fr. 30'000 im Einzelfall, bis max. Fr. 60'000/Jahr, letztmals geändert 1993, inflationsbereinigt um 14 % = Fr. 34'200 im Einzelfall, bis max. Fr. 68'400/Jahr

Abs. 2 Ziffer 3

In der aktuellen GO ist dieser Punkt nicht geregelt.

Aktueller Betrag Abs. 2 Ziffer 4

Fr. 1'000'000, letztmals geändert 1993, inflationsbereinigt um 14% = Fr. 1'140'000

Abs. 2 Ziffer 5

In der aktuellen GO ist der Begriff Investition in Liegenschaften nicht geregelt.

Aktueller Betrag Abs. 2 Ziffer 6

Fr. 3'000'000, letztmals geändert 1993, inflationsbereinigt um 14% = Fr. 3'420'000

---

**Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

*Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.*

Bisher: ----

Der Stadtrat hat diese Kompetenz von Gesetzes wegen (§ 45 GG). Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz.

---

### 3. Die eigenständigen Kommissionen

---

Bisher: Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

---

#### 3.1 Die Primarschulpflege

---

##### Art. 33 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Bisher: ----

Ziff. 1 Anzahl Mitglieder muss genannt werden, gemäss § 51 Abs. 2 sind mindestens 5 Mitglieder notwendig. Gemäss § 51 Abs. 3 regelt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.

Zur Wahl des Primarschulpflegepräsidiums: vgl. Bemerkungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl.

Abs 2. Die vorgeschlagene Bestimmung passt nicht zu der in Art. 8 vorgeschlagenen Variante (s. Kommentar MuGO).

Die Bestimmung passt zu der in Art. 8 vorgeschlagenen Variante und gilt von Gesetzes wegen. § 55 Abs. 2 GG hält fest: Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist Mitglied des Gemeindevorstands. Die Gemeindeordnung legt fest, ob sie oder er durch den Gemeindevorstand bestimmt oder im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands oder der Schulpflege gewählt wird.

In Bülach soll das Schulpräsidium neu durch den Gemeindevorstand bestimmt werden (aus seiner Mitte). Art. 8 befasst sich nur mit dem Wahlverfahren. Alle Mitglieder des Stadtrats werden an der Urne gewählt, der Stadtrat konstituiert sich selbst und bestimmt, wer das Schulpräsidium übernimmt.

---

##### Art. 34 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Bisher teilweise: Art. 36 Abs. 1 Führung und Organisation

---

---

##### Art. 35 Anträge an den Gemeinderat

---

Bisher: Art. 35 Abs. 2 Allgemeine Kompetenzen

---

## Bestimmungen

*Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.*

### **Art. 36 Führung und Organisation**

*Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

### **Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> *Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:*

- 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;*
- 2. die Lehrpersonen;*
- 3. weitere Angestellte im Schulbereich.*

<sup>2</sup> *Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenerlass an ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.*

### **Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse**

*Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen*

## Erläuterungen

Die Primarschulpflege hat wie bisher ein eigenständiges Antragsrecht. Dieses steht den eigenständigen Kommissionen nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zu.

Bisher: Art. 36 Abs.3

Die MuGo hat keine solche Bestimmung.

Alle anderen Absätze von bisher Art. 36 sind in anderen Artikeln (Aufgaben, allgemeine Kompetenzen, Finanzkompetenzen) enthalten.

Bisher: Art. 38bis Anstellungsbefugnisse

Abs. 1: Der Stadtrat stellt die Leitung Bildung an, welche ihrerseits die Schulverwaltung anstellt. Diese Funktionen sind deshalb nicht unter den Wahl- und Anstellungsbefugnissen der Schulpflege aufgeführt.

Ziff. 2: inkl. Schulhauspraktikanten und Klassenassistenten.

Bisher: -----

Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen, siehe oben Ausführungen bei Gemeinderat und Stadtrat. Die Ziffn. 1–4 zählen nicht abschliessend besondere Regelungsgegenstände auf.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Ziff. 3: Gehört der Schulpsychologische Dienst und die Therapeuten auch dazu?

Nein, die nebenstehende Aufzählung (blau markiert) ist abschliessend. In Bülach werden alle Mitarbeitenden der weiteren Dienste wie z.B. des Schulpsychologischen Dienstes, der Schulsozialarbeit oder die Therapeuten von der Stadtverwaltung angestellt. Deshalb ist Ziff. 3 in Abs. 1 zu streichen. Die Schulhauspraktikanten und Klassenassistenten werden unter die Lehrpersonen subsumiert.

---

*Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:*

1. *der Geschäftsordnung;*
2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;*
3. *über die Organisation der Primarschulpflege der sowie der operativen Führungsgremien;*
4. *betreffend die Ordnung an den Schulen.*

---

Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, die für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Darin sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitungen zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV).

Ziff. 2: Die Schulprogramme werden an jeder Schule von der Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz erarbeitet. Sie sind von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).

---

### **Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

*Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:*

1. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;*
  2. *die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;*
  3. *die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;*
  4. *den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe,*
- 

---

Bisher: Art. 36 Abs. 1 und 3 Führung und Organisation, Art. 38 bis Anstellungsbefugnisse, im Übrigen -----

Ziff. 3: § 42 Abs. 1, 2. Satz VSG. Nach § 56 GG werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt. Gemeint sind damit v.a. das Volksschul-, das Bildungs- und das Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen.

---

## Bestimmungen

- 
- Behörden oder Personen dafür zuständig sind;*
5. *die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
  6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
  7. *den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;*
  8. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
  9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;*
  10. *die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Ärztinnen und Ärzten zur Erfüllung der schulzahn- und schulärztlichen Aufgaben;*
- 

## Erläuterungen

Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1, 3. Satz VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung.

Ziff. 8: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Schulpflege „gebundene Stellen“ sowie bis zu einer bestimmten Höhe „neue Stellen“ schaffen können.

Ziff. 9: Der Kanton teilt den einzelnen Schulpflegern die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, z.B. für gemeindeeigene Lehrpersonen, richtet sich nach Ziff. 8 und Art. 20 Ziff. 8).

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

---

Ziff. 10: Weshalb ist für diese Leistungsvereinbarungen nicht auch der Gesamtstadtrat zuständig?

Die ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen sind Pflichtleistungen der Volksschule. Gemäss § 20 VSG bezeichnen die

## Bestimmungen

11. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*

### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

*Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.*

<sup>2</sup> *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende*

## Erläuterungen

Bisher: Art. 38 Finanzbefugnisse

Abs. 1: vgl. Ausführungen oben bei Art. 31.

Da die Ausgabenlimite der Schulpflege niedriger sind als diejenigen des Stadtrats, stellt die Schulpflege für Ausgaben, welche ihre Limite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Stadtrats liegen, letzterem Antrag. Dies entspricht der bisherigen Kompetenzverteilung und ist zulässig.

Abs. 2, Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Gemeinden die schulärztlichen Dienste. Die schulzahnärztlichen Dienste sind in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ, Kapitel IV. Gesundheitswesen) geregelt. Es handelt sich damit um Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung, welche in den Bereich des Schulwesens gehören. Die Schulpflege ist für die Leitung des Schulwesens verantwortlich und damit auch für die Genehmigung der genannten Leistungsvereinbarungen, solange diese keine neuen Ausgaben (d.h. nichtgebundene Ausgaben) generieren, welche über ihre Kompetenz hinausgehen.

Diese Kompetenz ist in Ziff. 3 enthalten (siehe auch Erläuterung zu Ziff. 3), eine explizite Nennung ist nicht notwendig.

Vorschlag:  
Ziff. 10 ist zu streichen.

Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 3: Nach welchen Überlegungen und auf welchen Grundlagen wurden genau diese Beträge festgelegt (betrifft Art. 12 Ziff. 8; Art. 21 Ziff. 4-9; Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4-6, Art. 48 Ziff. 3-4)? Wann wurden die derzeit gültigen Beträge festgelegt und auf wie viel würden sie sich inflationsbereinigt belaufen?

Abs. 1: Die Betragslimite entsprechen der heutigen GO Art. 38 a) und b).

Die inflationsbereinigten Beträge lauten für:

Aktuelle Beträge Abs. 1



## Bestimmungen

*Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.*

### **Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> *Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen*

<sup>2</sup> *Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

### **Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege**

*An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen teil.*

## Erläuterungen

Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.

Ziff. 3: vgl. Ausführungen oben bei Abs. 1 und bei Art. 31.

Bisher: Art. 36 Abs. 2 Führung und Organisation

Abs. 1: § 45 Abs. 3 GG. Die Schulpflege kann nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält.

Abs. 2: Die Ausgestaltung der Delegation wird an die Schulpflege subdelegiert. Sie könnte auch in Abs. 2 formuliert werden. Es gelten die Schranken des Volksschulrechts. Es können bloss die Vorbereitungen der Geschäfte gemäss § 42 Abs. 3 VSG – jedoch nicht die Geschäfte selbst – nach § 44 Abs. 2 VSV sowie insb. Finanzbefugnisse nach § 56 Abs. 2 und 3 GG delegiert werden.

Bisher: Art. 37 Vertretung der Lehrpersonen

§ 42 Abs. 5 VSG. Für die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege sind bestimmte Zahlen einzusetzen. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Fr. 150'000 im Einzelfall, bis max. Fr. 300'000/Jahr, letztmals geändert 1993, inflationsbereinigt um 14% = Fr. 171'000 im Einzelfall, bis max. Fr. 342'000/Jahr und für wiederkehrende Ausgaben Fr. 15'000 im Einzelfall, bis max. Fr. 30'000/Jahr, letztmals geändert 1993, inflationsbereinigt um 14% = Fr. 17'100 im Einzelfall, bis max. Fr. 34'200/Jahr

Zu Abs. 2 Ziff. 3  
In der aktuellen GO ist dieser Punkt nicht geregelt.

**Art. 43 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

<sup>3</sup> Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Bisher: -----

Die Schulleitung und die Schulkonferenz gelten als Organe der öffentlichen Volksschule (vgl. Titel 2. Teil 4. Abschnitt VSG), die in der Gemeindeordnung abgebildet werden können (§ 4 Abs. 1 GG).

Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG.

Abs. 2: Unter die zwingend der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut des Volksschulrechts in die Zuständigkeit der Schulleitung fallen (§ 44 Abs. 1 und 2 VSG, § 45 Abs. 1 VSV), sowie jene Aufgaben und Kompetenzen, welche die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt.

**Art. 44 Schulverwaltung**

Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.

Bisher: Art. 36bis Schulverwaltung

**Art. 45 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen

Bisher: -----

---

und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

---

### 3.2 Sozialhilfebehörde

---

#### Art. 46 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

---

#### Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

---

#### Art. 48 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

---

Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (vgl. Art. 39 Ziff. 2). Die Schulpflege legt zudem Rahmenbedingungen für das Schulprogramm fest (vgl. Art. 38 Ziff. 2).

Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

---

Bisher: Art. 34 Konstituierung (ohne Anzahl Mitglieder)

Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Stadtrat angehört und von diesem bestimmt wird).

In der GO muss die Bezeichnung der Kommission und die zweckmässige Anzahl der weiteren Mitglieder eingesetzt werden.

---

Bisher: Art. 39 Aufgaben und Organisation

Bisher hiess es: «die Aufgaben des Vormundschafts- und Fürsorgewesens». Das Vormundschaftswesen wird neu von der KESB ausgeübt. Die Sozialhilfebehörde entscheidet heute über Leistungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Hilfe, Notfallhilfe und Nothilfe. Für die Asylfürsorge ist (heute schon) der Stadtrat zuständig.

---

Bisher: Art. 40 Finanzbefugnisse

Im Art. 40 bisher waren Finanzbefugnisse für nicht im Budget enthaltende neue Ausgaben festgesetzt.

Abs. 1 Ziffn. 3 u. 4: Nach welchen Überlegungen und auf welchen Grundlagen wurden genau diese Beträge festgelegt (betrifft Art. 12

---

## Bestimmungen

1. *den Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;*
4. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.*

### **Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> *Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenrlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.*

## Erläuterungen

Ziff. 3 entspricht der bisherigen Regelung. Die Sozialhilfebehörde hat so die Möglichkeit hat, ihren Auftrag gemäss SHG betreffend wirtschaftliche und persönliche Hilfe umzusetzen, auch wo es nicht um gebundene Ausgaben geht (wie z.B. bei der gesetzlich vorgeschriebenen wirtschaftlichen Hilfe.) Sie verfügt so zur Leistung von freiwilliger wirtschaftlicher Hilfe über eine eigene Kompetenz, damit z.B. einer späteren Sozialhilfeabhängigkeit vorgebeugt werden kann. Eigenständige Kommissionen verfügen normalerweise über Finanzkompetenzen, wie dies der Stadtrat auch hat.

Ziff. 4: Da die Sozialhilfebehörde Ausgabenkompetenzen ausserhalb Budget hat, stehen ihr auch solche innerhalb Budget zu (neue Regelung). Eine Höchstgrenze wie bei den nicht gebundenen Ausgaben ausserhalb Budget muss nicht festgesetzt werden, da diese Ausgaben im Budget vorgesehen und damit vom Gemeinderat schon genehmigt wurden. Beispiele solcher Ausgaben sind neue Angebote im «Reissverschluss» oder ein Freiwilligenangebot, das von der Stadt unterstützt wird.

Bisher: -----

Damit die Übertragung zulässig ist, muss sie in der GO verankert sein. Die Bestimmung ist offen formuliert. Die Sozialhilfebehörde kann selbst regeln, welche Befugnisse an welche Stufe bzw. Stelle delegiert werden. Die Delegation hat massvoll und stufengerecht zu erfolgen. Diese Delegation ist heute schon Tatsache.

## Fragen und Bemerkungen der SpezKo/ Antworten und Haltung des Stadtrats

Ziff. 8; Art. 21 Ziff. 4-9; Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4-6, Art. 48 Ziff. 3-4)? Wann wurden die derzeit gültigen Beträge festgelegt und auf wie viel würden sie sich inflationsbereinigt belaufen?

Ziff. 3 und 4: Die Betragslimiten entsprechen den heutigen GO Art. 40 a) und b).

Die inflationsbereinigten Beträge lauten für:

Aktuelle Beträge Abs. 1 Ziff 3  
Fr. 20'000 im Einzelfall, bis max. Fr. 100'000/Jahr, letztmals geändert 2001, inflationsbereinigt um 6% = Fr. 21'200 im Einzelfall, bis max. Fr. 106'000/Jahr und für wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000 im Einzelfall, bis max. Fr. 20'000/Jahr, letztmals geändert 2001, inflationsbereinigt um 6% = Fr. 5'300 im Einzelfall, bis max. Fr. 21'200/Jahr

Abs. 1 Ziff. 4  
In der aktuellen GO ist dieser Punkt nicht geregelt.

## Bestimmungen

---

<sup>2</sup> Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

---

### **Art. 50 Anträge an den Gemeinderat**

*Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.*

---

## **3.3 Die Grundsteuerkommission**

### **Art. 51 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

---

### **Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.

<sup>2</sup> Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

---

## Erläuterungen

Fragen und Bemerkungen der SpezKo/  
Antworten und Haltung des Stadtrats

---

Bisher: Art. 35 Allgemeine Kompetenzen

Das direkte Antragsrecht war auch bisher gegeben und wird beibehalten.

---

Bisher: -----

Siehe Ausführungen oben bei Sozialhilfebehörde (Art. 46).

---

Bisher: Art. 41 Aufgaben und Organisation

---

---

**V. Weitere Stellen**

---

**1. Finanztechnische Prüfstelle**

---

**Art. 53 Einsetzung**

*Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.*

---

**Art. 54 Aufgaben**

<sup>1</sup> *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

<sup>2</sup> *Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*

<sup>3</sup> *Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*

---

**2. Wahlbüro****Art. 55 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> *Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl.*

<sup>2</sup> *Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Füh-*

---

Bisher: -----

Entspricht § 149 Abs. 1 GG, wonach RPK und Stadtrat die Prüfstelle gemeinsam bestimmen.

---

Bisher: -----

Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle ergeben sich abschliessend aus dem kantonalen Recht (§§ 146 ff und 150 GG). Hier werden auf Empfehlung der MuGO zur Vollständigkeit der GO die wichtigsten Bestimmungen zu ihr aufgeführt.

---

Bisher: Art. 45 und 45a Wahlbüro

Entspricht § 14 GPR, wonach das Wahlbüro mindestens fünf Mitglieder haben muss, die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeindevorstands dem Wahlbüro vorsteht und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Sekretariat führt. In Gemeinden mit Gemeindeparlament legt dieses die Mitgliederzahl fest.

Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 GG an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

---

## Bestimmungen

*zung des Sekretariates kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.*

### **Art. 56 Aufgaben**

*Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.*

### **3.      Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter**

#### **Art. 57 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> *Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Aufgaben der Stadtamtsfrau bzw. des Stadtammanns.*

<sup>2</sup> *Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.*

<sup>3</sup> *Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.*

### **4.      Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

#### **Art. 58 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> *Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.*

## Erläuterungen

Fragen und Bemerkungen der SpezKo/  
Antworten und Haltung des Stadtrats

Bisher: Art. 43 Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin / Stadtamman und Betreibungsbeamter

Gemäss § 147a GOG besorgt die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte auch die Aufgaben des Stadtammanns bzw. der Stadtamtsfrau.

[Hinweis](#)

[Mit der Streichung von lit. c Ziff. 3 in Art. 28 braucht es Art. 57 nicht mehr und ist zu streichen.](#)

Bisher: Art. 44 Friedensrichter/in

Bestimmungen

Erläuterungen

Fragen und Bemerkungen der SpezKo/  
Antworten und Haltung des Stadtrats

---

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

---

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

**Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

---

**Art. 60 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

---

**3. Genehmigung des Regierungsrats**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Der Stadtpräsident:

---



Bestimmungen

---

*Der Stadtschreiber:*

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich  
am ..... genehmigt.*

---

Erläuterungen

Fragen und Bemerkungen der SpezKo/  
Antworten und Haltung des Stadtrats

---

## Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

### Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

<b>KV</b>	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
<b>GG</b>	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
<b>aGG</b>	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
<b>VGG</b>	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
<b>GPR</b>	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
<b>VPR</b>	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
<b>IDG</b>	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
<b>KRG</b>	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
<b>VRG</b>	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
<b>VSG</b>	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
<b>VSV</b>	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
<b>LPG</b>	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
<b>VSM</b>	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
<b>PolIG</b>	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
<b>POG</b>	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
<b>PBG</b>	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
<b>SHG</b>	Sozialhilfegesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

### Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>d.h.</b>	das heisst
<b>insb.</b>	insbesondere
<b>i.V.m.</b>	in Verbindung mit
<b>lit.</b>	Litera
<b>MuGO</b>	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
<b>Rz.</b>	Randziffer
<b>u.a.</b>	unter anderem
<b>v.a.</b>	vor allem
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>Ziff.</b>	Ziffer